

An den Herrn

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

zH Frau Daniela Rivin

Minoritenplatz 5

1014 Wien

**GZ: BMWFV-52.250/0144-WF/IV/6/2014**

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG

Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Frau Rivin,

die Wirtschaftsuniversität Wien erstattet innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme:

**Zu § 19 Abs 2a:**

§ 19 Abs 2a des Entwurfs soll lauten:

„(2a) In die Satzung können insbesondere auch Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten aufgenommen werden. Über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei wiederholtem Plagieren oder wiederholtem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen hat das Rektorat mit Bescheid zu entscheiden.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien ersucht um Streichung der Wortfolge „im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten“ im 1. Satz, da ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen nicht nur im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten praxisrelevant ist. Da durch § 19 Abs 2a eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll, sodass nähere Bestimmungen in die Satzungen aufgenommen werden können, sollte auch der konkrete Anwendungsbereich im Rahmen der Autonomie von den Universitäten selbst festgelegt werden.

Des Weiteren sollte in Satz 2 jeweils das Wort „wiederholtem“ gestrichen werden. Denn in der derzeit vorgeschlagenen Fassung fände § 19 Abs 2a Satz 2 in der Praxis überhaupt keinen Anwendungsbereich: Gemäß den Erläuterungen sollen Arbeiten im Rahmen einer Lehrveranstaltung sowie Bachelorarbeiten ausdrücklich nicht erfasst sein. Die meisten Studierenden verfassen – dem Bologna-Gedanken folgend – im Laufe ihrer akademischen Ausbildung jedoch nur eine einzige wissenschaftliche Arbeit an derselben Universität. Ein wiederholtes Plagieren oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten an derselben Universität ist in der Praxis daher von vornherein nahezu ausgeschlossen.

Schließlich widersprechen sich der Gesetzestext und die Erläuterungen hinsichtlich der Zuständigkeit: Während die Erläuterungen davon ausgehen, dass die verpönten Handlungen vom studienrechtlichen Organ festgestellt werden, sieht der vorgeschlagene letzte Satz des § 19 Abs 2a die Bescheiderlassung durch das Rektorat vor. Da nicht an jeder Universität das Organ für studienrechtliche Angelegenheiten auch Mitglied des Rektorats ist, müssten zunächst die gegenseitigen Informationspflichten über allfällige Verstöße gewährleistet werden. Da sowohl § 74 UG (Nichtigerklärung von Beurteilungen) als auch § 89 leg.cit. (Widerruf inländischer akademischer Grade) in den Zuständigkeitsbereich des Organs für studienrechtliche Angelegenheiten fallen, regt die Wirtschaftsuniversität Wien iSd Einheitlichkeit und Systematik des UG an, die Bescheiderlassung in die Zuständigkeit des Organs für studienrechtliche Angelegenheiten zu legen.



Wien, am 27. Oktober 2014

ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich

Vizerektorin für Lehre